

# BAD SCHANDAU, STADT

Fährbetriebszeiten ab 24. April 2022



Tarifzone 72

veränderte Abfahrtzeiten bis 11.06.2022

zum Bahnhof Bad Schandau				
Montag bis Freitag (außer Feiertag)	täglich			
06:25	10:25	14:25	18:25	
04:45	06:45	10:45	14:45	18:45
05:25	07:25	11:25	15:25	19:25
05:45	07:45	11:45	15:45	19:45
	08:25	12:25	16:25	20:25
	08:45	12:45	16:45	20:45
	09:25	13:25	17:25	21:25
	09:45	13:45	17:45	21:45
Sa / So / Feiertag Abfahrt erst ´ 55				

nach Krippen			
täglich			
08:31	13:00	18:00	22:30
09:00	14:00	19:00	
10:00	15:00	20:00	
11:00	16:00	21:00	
12:00	17:00	22:00	

Fahrausweisart	normal	ermäßigt B)
Einzelfahrt	1,50 €	1,00 €
Hin- und Rückfahrt	2,40 €	1,50 €
10er Karte	10,00 €	6,00 €
Monatskarte A)	18,00 €	11,00 €
Einzelfahrt incl. Fahrrad	2,50 €	1,50 €
Hin- und Rückfahrt incl. Fahrrad	3,90 €	3,00 €

A) eine Monatskarte berechtigt zur Mitnahme eines Hundes, eines Fahrrades inkl. Fahrradanhänger, eines Handwagens oder eines Mopeds / Mokicks bis 50 ccm

B) Preis gilt für Schüler bis zum 15. Geburtstag, einen Hund, ein Fahrrad, inkl. Fahrradanhänger, einen Handwagen oder ein Moped/Mokick bis 50 ccm.

Daneben gelten die Fahrausweise des VVO innerhalb ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit.

**Verordnung über den Betrieb der Fähren auf Bundeswasserstraßen vom 24.05.1995 (Auszug),**

zuletzt durch Artikel 2 § 5 der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt und zur Änderung sonstiger schiffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398) geändert

**§ 9 Verhalten der Fährbenutzer**

(1) Die Fährbenutzer müssen sich so verhalten, dass sie den Fährbetrieb nicht gefährden und dass andere Personen nicht geschädigt, behindert oder belästigt werden. Sie dürfen die Fähre erst betreten, befahren oder verlassen, wenn ihnen vom Fährpersonal die Erlaubnis erteilt wurde. Die Fährbenutzer müssen die Anordnungen des Fährpersonals befolgen. An Anlegestellen sind die zum Befahren und Halten entsprechend gekennzeichneten Flächen zu benutzen.

(2) Landfahrzeuge sind vom Fahrzeugführer so langsam auf die Fähren zu fahren, dass sie jederzeit angehalten werden können. Bei Fährdecks mit Fahrstreifen hat er diese zu beachten. Kleinkrafträder, Fahrräder und Fahrräder mit Hilfsmotor sind auf Verlangen des Fährpersonals zu schieben.

(4) Tiere müssen von der für den Transport verantwortlichen Person so gehalten und verladen werden, dass der Fährbetrieb nicht beeinträchtigt und Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Kann Satz 1 nicht eingehalten werden, muss der Fährführer eine gesonderte Überfahrt ohne weitere Fahrgäste durchführen. Wenn Tiere befördert werden sollen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Fähre oder an Bord befindliche Personen gefährden können, muss die für den Transport der Tiere verantwortliche Person dies dem Fährpersonal vor dem Betreten oder Befahren der Fähre anzeigen.

(5) Absatz 4 gilt für die Beförderung von Gütern entsprechend.

**§ 11 Ausschluss von Beförderungen**

Der Fährführer kann Personen, Tiere oder Gegenstände, von denen eine Gefährdung des Fährbetriebs oder eine erhebliche Belästigung der Fahrgäste zu befürchten ist, von der Beförderung ausschließen. Er kann aus Sicherheitsgründen auch die Beförderung gefährlicher Güter mit Fahrzeugen ablehnen, die Zahl der Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern beschränken oder geeignete Auflagen erteilen, insbesondere durch Bestimmung eines Sicherheitsbereiches um das Fahrzeug.

Es gelten weiterhin die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbestimmungen sowie die Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Oberelbe.

Der vollständige Wortlaut der Verordnung über den Betrieb der Fähre hängt auf der Fähre aus, die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen können beim Fährpersonal eingesehen werden.